

Als Ergebnis der jahrelangen und intensiv geführten Diskussionen um die neue europäische Chemikalienpolitik wurde am 18. Dezember 2006 die **Chemikalienverordnung REACH** durch das Europäische Parlament beschlossen. Diese Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ist am **01. Juni 2007** in Kraft getreten.

Dieses Merkblatt soll insbesondere den Anwendern von Chemikalien helfen, ihrer **Verantwortung für den sicheren Umgang** nachzukommen und Ihnen wichtige Hinweise zu REACH zu geben.

Was ist REACH?

REACH steht für die drei wesentlichen Grundelemente der Verordnung:

- R**egistration
- E**valuation (Bewertung)
- A**uthorisation (Zulassung) of
- C**hemicals

Mit diesen Maßnahmen soll ein hohes Informations- und Sicherheitsniveau innerhalb der europäischen Staaten sichergestellt werden.

Wer ist von REACH betroffen?

Neben Herstellern und Importeuren sind auch **all diejenigen** von REACH betroffen, die Stoffe als solche oder in einer Zubereitung gewerblich **verwenden**.

Weiterverarbeiter, Handwerker, Reinigungsbetriebe oder Abfüller zählen zu den **nachgeschalteten Anwendern**.

Private Endverbraucher sind von REACH- Pflichten nicht betroffen. Händler können als Importeure ggf. unter REACH fallen.

1. Rechtslage

REACH verpflichtet Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen, die bereits vor 1981 in Europa auf dem Markt waren (Altstoffe) und in Mengen von mehr als 1 Jahrestonne hergestellt oder importiert werden, zur Registrierung.

Damit sind mitunter umfangreiche und aufwendige Datenermittlungen verbunden, die bei der europäischen Chemikalienagentur in Helsinki (ECHA) in einer vorgeschriebenen Frist einzureichen sind (<http://echa.europa.eu>).

Für nicht vorregistrierte oder nicht registrierte Stoffe besteht ab 01. Dezember 2008 europaweit ein Herstellungs-, Import- und Inverkehrbringungsverbot.

2. Mögliche Folgen - dass müssen Sie wissen!

Für den Fall, dass Hersteller oder Importeure diesen Aufwand nicht für ihre ganze Produktpalette betreiben werden, besteht die Gefahr, dass bestimmte Stoffe ggf. zukünftig nicht mehr verfügbar sind.

Handeln Sie deshalb jetzt!

3. Empfehlungen für Chemikalienanwender

- ◆ Verschaffen Sie sich einen Überblick über die verwendeten Produkte, Zubereitungen (Zusammensetzung) und die von Ihnen verwendeten chemischen Stoffe (z. B. Klebstoffe, Reiniger, Stabilisatoren, Weichmacher).
- ◆ Setzen Sie sich mit Ihrem Lieferanten bald möglichst in Verbindung und bringen Sie in Erfahrung, ob die benötigten Produkte und Stoffe im Hinblick auf REACH auch weiterhin verfügbar sein werden.
Vereinbaren Sie frühzeitig mit Ihrem Lieferanten, dass die benötigten Stoffe auch (vor-) registriert werden, da sonst die Verfügbarkeit nach dem 01. Dezember 2008 nicht mehr gewährleistet ist.
- ◆ Eine eigene Vorregistrierung benötigter Stoffe bei der ECHA könnte für Sie eine Alternative sein.

Fragen? Ansprechpartner finden Sie auf der Rückseite.

Aufgaben nachgeschaltete Anwender - erste Schritte unter REACH

Schritt 1: Listen Sie alle chemischen Stoffe und Zubereitungen auf, die in Ihrem Unternehmen verwendet oder vermarktet werden. Die folgenden Angaben sind für die zukünftige Verfügbarkeit erforderlich:

- Markenbezeichnung, Handelsname,
- chemische Bezeichnung des Stoffes,
- Lieferant des Stoffes / Zubereitung aus Europa oder außereuropäisch,
- EINECS-Nummer (Altstoffverzeichnis) oder ELINCS-Nummer (Neustoffverzeichnis).
Handelt es sich um Stoffe mit EINECS-Nummer, dann sollten Sie mit ihrem Lieferanten vereinbaren, dass die benötigten Chemikalien auch vorregistriert werden.

Schritt 2: Stellen Sie fest, ob die v. g. Stoffe oder Zubereitungen von einem innerhalb der EU niedergelassenen Lieferanten erworben werden. Falls nein, übernehmen Sie die Pflichten des Importeurs. Es sei denn, Sie suchen sich einen neuen Lieferanten innerhalb der EU.

Schritt 3: Prüfen Sie, ob es sich bei den jetzt bzw. zukünftig benötigten Stoffen, um solche handelt, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) CMR-Stoffe der Kategorie I & II
- b) wassergefährdende Stoffe mit den Risikosätzen R 50 oder R 53
- c) Stoffe, die gem. Anhang XIII persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT-Stoffe)
- d) Stoffe, die gem. Anhang XIII sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB-Stoffe)

Erfüllt ein Stoff eines der v. g. Kriterien, so muss vom Hersteller/ Importeur eine frühzeitige Registrierung vorgenommen werden. Ggf. muss mit dem Verlust der Verfügbarkeit gerechnet werden

Tipps - dem Verlust der Verfügbarkeit von Stoffen vorzubeugen

Vereinbaren Sie - am besten vertraglich - für die nächsten Jahre die notwendigen Stoffverfügbarkeiten.

Prüfen Sie, ob weniger gefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.

Wer hilft mir bei Fragen? www.reach-net.com

Herausgeber:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
ZUS BIÖ - Zentrale Unterstützungsstelle für Berichts-
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
37085 Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1
TEL : 0551 / 5070-01
FAX : 0551 / 5070-250
e-Mail : poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de
Stand : November 2007

Mit freundlicher Unterstützung von:



Ratgeber



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



Erste Schritte
zur Umsetzung von
REACH
für nachgeschaltete
Anwender



Niedersachsen